

## 27 Wohnraumförderungs-sonderprogramm

**Finanzierung von Mietwohnraum  
für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf  
- Neubau und wesentlicher Bauaufwand -**

**Stand: August 2018**

Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Wohnversorgung zu leisten. Die vorliegende Darstellung muss sich naturgemäß auf die wichtigsten Eckwerte beschränken. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Baudarlehen werden aus Mitteln der Wohnraumförderung bereitgestellt.

### Wer kann Anträge stellen?

**Privatpersonen  
Wohnungsgesellschaften**

**Privatpersonen  
Wohnungsgesellschaften**

### Was wird gefördert?

#### Errichtung von Mietwohnungen

- in Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern
- als Eigentumswohnungen

#### Durchführung von wesentlichen Baumaßnahmen an vermieteten Gebäuden,

- um diese auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar zu machen
- um durch Nutzungsänderung oder Erweiterung Wohnraum zu schaffen
- um diese durch Änderung von Wohnraum an geänderte Wohnbedürfnisse anzupassen

### Was wird mitfinanziert?

- Kosten des Baugrundstücks
- Wert vorhandener Bauteile
- Baukosten einschließlich Baunebenkosten
- Kosten der Außenanlagen

## Welche Vorgaben gelten hinsichtlich der Größe der neu zu schaffenden Mietwohnungen?

Haushaltsgröße	Maximale	Mindestraumzahl
1-Personen-Haushalt	45 m <sup>2</sup>	1 Zimmer, Küche, Nebenräume
2 Personen-Haushalt	60 m <sup>2</sup>	2 Zimmer, Küche, Nebenräume
3-Personen-Haushalt	75 m <sup>2</sup>	3 Zimmer, Küche, Nebenräume
4-Personen-Haushalt	90 m <sup>2</sup>	4 Zimmer, Küche, Nebenräume

Eine Überschreitung dieser Wohnflächengrenzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bis max. 5 % der Wohnungsgröße zulässig.

Soweit Wohnungen für Haushalte mit mehr als vier Personen geschaffen werden sollen, erhöht sich die Wohnflächengrenze je Zimmer bzw. Person um weitere 15 m<sup>2</sup>.

Eine Überschreitung der vorgenannten Wohnflächen ist um bis zu 15 m<sup>2</sup> zulässig, wenn eine Wohnung nahezu barrierefrei geplant wird.

Wohnungen unter 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche werden nicht gefördert.

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. 2346)

## Welche Vorgaben gelten hinsichtlich der zukünftigen Miethöhe?

**Die Eingangsmiete je Quadratmeter Wohnfläche und Monat darf höchstens betragen:**

- im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken	EUR	5,90
- Mittelzentren	EUR	5,90

Während der Bindungszeit dürfen die Mieten nach Ablauf von jeweils drei Jahren, erstmalig drei Jahre nach der Erstvermietung, um höchstens jeweils 10 % erhöht werden darf.

## In welchem Umfang wird finanziert?

### Errichtung von Mietwohnungen

- max. € 1.750,00 je m<sup>2</sup> Wohnfläche (unter Berücksichtigung der maximalen Wohnfläche),

### Durchführung von wesentlichen Baumaßnahmen an vermieteten Gebäuden,

- max. € 1.500,00 je m<sup>2</sup> Wohnfläche (unter Berücksichtigung der maximalen Wohnfläche),

- Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss sichergestellt sein.
- Mietwohnungen werden nur gefördert, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird, d.h. die Finanzierung der Gesamtkosten muss gesichert sein und die Folgekosten auf Dauer tragbar erscheinen.

## Welche Eigenleistung ist zu erbringen?

- mindestens 20% bei Gesamtkosten von EUR 500.000,00
- mindestens 15 % bei Gesamtkosten zwischen EUR 500.000,01 bis EUR 1.500.000,00
- mindestens 10 % bei Gesamtkosten zwischen EUR 1.500.000,01 bis EUR 2.500.000,00
- mindestens 5 % bei Gesamtkosten ab EUR 2.500.000,01

### **Berücksichtigungsfähige Eigenleistungen sind:**

- eigene Geldmittel und Guthaben ohne Rückzahlungsverpflichtung gegenüber Dritten
- Wert der Selbsthilfe (Helferliste mit allen am Bau unentgeltlich beteiligten Helfern mit Berufsangaben, Bestätigung des Umfangs der Selbsthilfeleistungen durch zuständigen Architekten bzw. verantwortlichen Bauleiter)

### **Weitere Fördervoraussetzungen:**

- Es werden Vorhaben im Saarland in bestimmten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf gefördert. Diese Gebiete sind in der „Anlage zum Programm 27 Wohnraumförderungssonderprogramm“ genannt.
- Die geförderte Wohnung ist für die Dauer von 15 Jahren ab Bezugsfertigkeit der Wohnung zur Versorgung von Haushalten zur Verfügung zu stellen, die ihre Wohnberechtigung gem. § 27 WoFG nachweisen können. Dafür müssen von den Mietern u.a. die folgenden Einkommensgrenzen eingehalten werden:

Einpersonenhaushalt	EUR	16.900,00
Zweipersonenhaushalt	EUR	26.000,00
zzgl. für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	EUR	6.500,00
zzgl. für jedes Kind, das bei der Lohn- und ESt berücksichtigt wird	EUR	780,00

Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus den § 20 bis § 24 des Wohnraumförderungsgesetzes. Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Das Gesamteinkommen des Haushalts im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 Wohnraumförderungsgesetz (=bereinigtes Jahreseinkommen).

- Bei der Durchführung der Vorhaben sind die Anforderungen des Kosten und Flächen sparenden Bauens zu beachten, bei der Ausführung soll auf ökologische Belange geachtet werden. Der Zugschnitt der zu fördernden Wohnungen muss zweckmäßig und zur Wohnraumversorgung künftig wechselnder Wohnungsnutzer geeignet sein. Die Vorhaben müssen dem öffentlichen Baurecht entsprechen.
- Die Förderung von Mietwohnungen, die für ältere Menschen bzw. für schwerbehinderte Menschen vorgesehen sind, setzt voraus, das die jeweilige Wohnanlage barrierefrei gebaut und die mit der Liste der technischen Baubestimmungen eingeführte DIN 18 025 Teil 1 bzw. 2 beachtet wird. Erdgeschosswohnungen in solchen Einrichtungen sollen grundsätzlich rollstuhlgerecht ausgeführt werden. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Belegengemeinde den Bedarf nach einer solchen Einrichtung am vorgesehenen Standort bestätigt.
- Mit dem Bauvorhaben ist spätestens 6 Monate nach Zusage des Baudarlebens zu beginnen. Die Wohnungen sind bis Ende des 2. Kalenderjahrs, das auf die Bewilligung folgt, bezugsfertig herzustellen.
- Bei einem Vorhaben von mehr als vier Wohneinheiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen von Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) anzuwenden. Abweichende Regelungen sind: Bis zu einer Wertgrenze von EUR 1.000.000,00 ist eine Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig; Bis zu einer Wertgrenze von EUR 100.000,00 ist eine Freihändige Vergabe von Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig. Die Beträge errechnen sich ohne Umsatzsteuer und sind als Wertgrenzen pro Gewerk zulässig.

- Im Interesse der langfristigen Verfügbarkeit der geförderten Wohnungen für die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung wird Wohnraum, der von Bauherren mit dem Ziel der Veräußerung oder in Form von Wohnungseigentum geschaffen wird, nicht gefördert. Während der Laufzeit der wohnungsrechtlichen Bindungen darf eine Aufteilung in Wohnungseigentum nicht vorgenommen werden.

### Wie sind die Konditionen?

- Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre.
- Der Zinssatz des Darlehens ist der aktuellen Konditionenübersicht zu entnehmen und ist fest für die gesamte Laufzeit des Darlehens.
- Auszahlung: 100 %
- Tilgungsfreie Zeit: 1 Jahr
- Tilgungszuschuss: 25 % bei einer Belegungsbindung von 20 Jahren
- Tilgungszuschuss: 30 % bei einer Belegungsbindung von 25 Jahren

### Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Baudarlehens erfolgt nach Baufortschritt. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

### Wie erfolgt die Tilgung?

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in monatlich gleich bleibenden Annuitäten (Zins- und Tilgungszahlung).

### Wie erfolgt die Antragsstellung?

Anträge auf Gewährung eines Kredites aus dem SIKB Wohnraumförderungsprogramm sind vor Beginn des Bauvorhabens auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der SIKB einzureichen. Mit dem Vorhaben darf vor Kreditzusage nicht begonnen sein.

Als Vorhabensbeginn wird der Beginn des Aushebens der Baugrube bzw. der Fundamente oder der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gesehen. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Vorhabensbeginn. Der Förderung steht der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen dann nicht entgegen, wenn dem Antragsteller im Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt ist, dass eine Förderung nicht erfolgt und ihm im Falle des Rücktritts keine weiteren Kosten entstehen. Mit der Ausführung der vertraglichen Leistung darf auch bei Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehaltes nicht begonnen sein.

Über die Gewährung des Baudarlehens und die Einhaltung der Förderkriterien entscheidet die SIKB als Bewilligungsstelle.

### Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Kredite sind in Darlehenshöhe grundpfandrechtlich zu besichern. Da die SIKB-Kredite in der Regel für Finanzierungen im nachrangigen Beleihungsraum vergeben werden, kann eine Absicherung durch nachrangige Grundschulden erfolgen.

## Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die zweckentsprechende Verwendung des Baudarlebens ist durch die Schlussabrechnungsanzeige mit zahlenmäßigem Nachweis, den Nachweis der Bezugsfertigkeit und der Wohnberechtigung zu belegen.

## Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Fördermittel aus nicht-öffentlich bezuschussten Programmen können bei Wohnraumbeschaffungsmaßnahmen zusätzlich in Anspruch genommen werden. Bei Modernisierungsmaßnahmen ist eine Förderung nicht möglich, wenn die Wohnung bereits in einem früheren Modernisierungsprogramm gefördert wurde oder für die gleiche Maßnahme Fördermittel des Landes aus einem anderen Modernisierungsprogramm in Anspruch genommen werden sollen.

## Besteht ein Rechtsanspruch auf die Kreditmittel?

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung des Baudarlebens besteht nicht.

## Checkliste der zur Antragstellung benötigten Unterlagen

- Antrag auf Gewährung eines Baudarlebens aus der sozialen Wohnraumförderung
- Einkommensnachweise und Vermögensübersicht
- Eigenmittelnachweis
- Eigentumsnachweis für das Baugrundstück
- Grundstückskaufvertrag
- Aktueller Grundbuchauszug
- Baupläne, Lageplan/Flurkarte, Baubeschreibung
- Baugenehmigung oder Kopie der Erklärung zur Genehmigungs- oder Verfahrensfreistellung
- Bauzahlenberechnung
- Wertermittlung
- Kostenzusammenstellung des Architekten
- Nachweis Bauherrenhaftpflicht/Feuerversicherungsnachweis
- Finanzierungsplan und Nachweis der Selbsthilfe durch den Architekten, Bauleiter

## Weitere Informationen zu diesem Programm

**Hilfestellung und weitere Informationen zu diesem Programm erhalten Sie unter der SIKB-Wohnbau-Hotline Tel. 0681/3033-333.**

### **Hinweise:**

Aus diesem Merkblatt können weder rechtliche Folgerungen noch Rechtsansprüche hergeleitet werden; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms, Verwaltungsvorschriften über Zuwendungen zur Wohnraumförderung, Verwaltungsvorschriften zur Sicherung der Belegungsbindung). Diese können bei der SIKB angefordert werden und stehen auch unter [www.finanzen.saarland.de](http://www.finanzen.saarland.de) zum Download bereit. Gleichzeitig steht die Darstellung unter dem Vorbehalt der Änderung gesetzlicher Regelungen.